

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für  
Finanzen und Wirtschaft  
für die Gewährung von Zuwendungen  
zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen**

(VwV-Denkmalförderung)

Vom 26. November 2012 - Az.: 93-2552.1/6

## **Inhaltsübersicht**

### **Einleitung**

#### **Abschnitt 1: Allgemeine Zuwendungsbestimmungen**

1. Rechtsgrundlage und Zweck der Zuwendung
2. Zuwendungsempfänger
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Art und Umfang der Zuwendung
5. Sonderfälle
6. Besondere Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

#### **Abschnitt 2: Verfahren, Auszahlung**

7. Antragsfrist, Antragsunterlagen
8. Antragsprüfung
9. Verwaltungsmäßige Abwicklung

#### **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

10. Inkrafttreten

## **Einleitung**

Denkmale der Kunst und der Geschichte genießen öffentlichen Schutz und Pflege des Staates und der Gemeinden (Artikel 3c Abs. 2 Landesverfassung). Rechtliche Grundlage für die Erfüllung des Verfassungsauftrages bildet das Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg. Danach entscheidet das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft als oberste Denkmalschutzbehörde über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere über die Aufstellung des Denkmalförderprogramms.

## **Abschnitt 1 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen**

### **1. Rechtsgrundlage und Zweck**

- 1.1 Das Land gewährt auf Grund des § 6 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Vorschriften hierzu (VV-LHO) und der maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) Zuwendungen zu Maßnahmen, die der Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern dienen.
- 1.2 Das Land beteiligt sich unbeschadet bestehender Verpflichtungen an den Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

### **2. Zuwendungsempfänger**

- 2.1 Eine Zuwendung kann auf Antrag erhalten der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Bauunterhaltungspflichtige eines Kulturdenkmals.  
Eine Zuwendung kann ebenso der Erwerber eines Grundstücks erhalten, das ein besonders bedeutsames Bodendenkmal (§ 22 Abs. 1 DSchG) birgt (Nr. 2.6).
- 2.2 Zuwendungen werden nicht gewährt an den Bund (einschließlich Sondervermögen), ein Bundesland, einen ausländischen Staat sowie deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- 2.3 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden, Landkreisen und Kirchen als Zuwendungsempfänger gleichgestellt sind deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

- 2.4 Den unter Nr. 2.2 bis 2.3 genannten öffentlich-rechtlichen Einrichtungen werden die von diesen mit mehrheitlicher Beteiligung gebildeten juristischen Personen des Privatrechts gleichgestellt.
- 2.5 Den Kirchen sind die sonstigen, als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen gleichgestellt.
- 2.6 Zuwendungen zum Erwerb von Grundstücken, die ein besonders bedeutsames Bodendenkmal bergen, werden nur gewährt an Gemeinden und Kirchen sowie an sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts, die als gemeinnützig anerkannt sind.

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **3.1 Genehmigung der Maßnahme**

Die Maßnahme muss den denkmalpflegerischen Erfordernissen des Denkmalschutzgesetzes entsprechen und mit den zuständigen bewilligenden Denkmalschutzbehörden abgestimmt sein.

#### **3.2 Baubeginn**

Die Maßnahme darf vor der Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen sein. Ist eine Entscheidung über die Bewilligung noch nicht möglich, kann das zuständige Regierungspräsidium bei Maßnahmen, die aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub dulden oder gottesdienstliche Belange berühren, im Einzelfall auf Antrag nach Maßgabe der VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO einen vorzeitigen Baubeginn schriftlich zulassen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ersetzt nicht die bau- oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung und begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

#### **3.3 Bagatellgrenzen**

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben

- bei Gemeinden Gemeindeverbänden, Zweckverbänden, Landkreisen sowie Kirchen als Eigentümer oder Besitzer 30.000 Euro,
- bei sonstigen Personen 3.000 Euro übersteigen.

#### **3.4 Höchstgrenzen**

Zuwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 Euro je Objekt und Förderprogrammjahr gewährt. Die Bildung von Bauabschnitten bleibt davon unberührt.

#### **4. Art und Umfang der Zuwendung**

##### 4.1. Zuwendungsart

Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen gewährt.

##### 4.2. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben nach Maßgabe der Liste der förderfähigen Ausgaben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft (Anlage 1), die zu Schutz und Pflege eines Kulturdenkmals im Sinne des Denkmalschutzgesetzes erforderlich sind.

##### 4.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für denkmalpflegerische Maßnahmen in Sanierungsgebieten, soweit Ausgaben für solche durch einen Kostenerstattungsbetrag nach dem Baugesetzbuch gefördert werden, sowie Maßnahmen an Kulturdenkmälern, die Museumsgut sind oder werden sollen.

##### 4.4 Anrechnung von Eigenleistungen

Die Anrechnung von Eigenleistungen ist nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage 2 zulässig.

##### 4.5 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung orientiert sich am Interesse des Landes an der Durchführung der Maßnahme (Punktebewertung).

Der Fördersatz beträgt bei Zuwendungen an Private die Hälfte und bei Zuwendungen an Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Landkreise, Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ein Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Werden Zuwendungen an den Besitzer oder Bauunterhaltungspflichtigen gewährt, ist der für den Eigentümer des jeweiligen Kulturdenkmals maßgebliche Fördersatz anzuwenden.

##### 4.6 Nachfinanzierung

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung kommt im Rahmen der Höchstgrenzen (Nr. 3.4) nur in Betracht, wenn gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt der

Bewilligung im Rahmen der geförderten Leistungen zusätzliche Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben aus nicht vom Zuschussempfänger zu vertretenden Gründen durchzuführen sind.

Ein Rechtsanspruch auf Nachfinanzierung besteht nicht.

## **5. Sonderfälle**

Von den Vorgaben in den Nr. 3.3, 3.4 und 4.5 kann in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft abgewichen werden.

## **6. Besondere Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid**

Abweichend von den VV Nr. 3.2.1.1, 3.2.1.2 und 4.2.7 zu § 44 LHO ist ein auf die Gesamtmaßnahme bezogener Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Der Kosten- und Finanzierungsplan ist der Bewilligung zu Grunde zu legen.

## **Abschnitt 2 Verfahren, Auszahlung**

### **7. Antragsfrist, Antragsunterlagen**

Zuwendungsanträge sind unter Verwendung der bei den Regierungspräsidien erhältlichen Vordrucke (\*) unter Beifügung der dort genannten Unterlagen (insbesondere Baupläne, beschriftete Fotos, bau- oder denkmalschutzrechtliche Genehmigungen, Maßnahme- und Leistungsbeschreibungen, Bauzeitenplan, gewerkebezogene Kostenberechnungen, Kosten- und Finanzierungsplan der Gesamtmaßnahme) spätestens bis zum 1. Oktober des Jahres vor Beginn der Maßnahme beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen.

### **8. Antragsprüfung und Abwicklung**

- 8.1 Die Regierungspräsidien prüfen die Anträge in der Regel innerhalb von 15 Arbeitstagen auf das Vorliegen der formalen Zuwendungsvoraussetzungen (u. a. Vollständigkeit, Fördervoraussetzungen, Kostenberechnung, Kosten- und Finanzierungsplan) und übersenden danach dem Antragsteller eine Eingangsbestätigung, ggf. unter Anforderung fehlender Unterlagen. Die Regierungspräsi-

dien setzen für eine erforderliche Ergänzung der Antragsunterlagen eine angemessene Frist.

- 8.2 Die Regierungspräsidien führen die konservatorische Prüfung der Anträge durch und bewerten die denkmalpflegerische Priorität, Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Vorhaben nach den vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft vorgegebenen Kriterien. Bei Vorhaben mit einer hinreichenden denkmalpflegerischen Wertigkeit für eine Einbeziehung in die Programmanschläge ermitteln die Regierungspräsidien die voraussichtliche Zuwendungshöhe.
- 8.3 Das Nähere zu den Programmanschlägen wird vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft festgelegt.

## **9. Verwaltungsmäßige Abwicklung**

- 9.1 Den Regierungspräsidien obliegt die verwaltungsmäßige Abwicklung des Denkmalförderprogramms, vor allem die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen.
- 9.2 Die Verwendung der Zuwendung ist dem zuständigen Regierungspräsidium innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Maßnahme unter Verwendung des beim Regierungspräsidium erhältlichen Vordrucks (\*) nachzuweisen.

## **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

### **10. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Sie tritt zum 1. Oktober 2019 außer Kraft.

#### **HINWEISE:**

*(\*) Die Regierungspräsidien verwenden Vordrucke zum Zuwendungsantrag, Zuwendungsbescheid, Verwendungsnachweis und den jeweils erforderlichen Anlagen entsprechend dem vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft vorgegebenen Muster.*